

Ende der AiP-Zeit: Approbation rechtzeitig beantragen

von Gabriele Brölz-Voit

Die Bezirksregierung Köln weist aus gegebenem Anlaß darauf hin, daß Ärztinnen/Ärzte im Praktikum, die nach Abschluß ihrer AiP-Zeit ein Assistenzarztarbeitsverhältnis ohne eine entsprechende Approbations (oder, in Ausnahmefällen, ohne Berufserlaubnis) aufnehmen, gegen § 5 Heilpraktikergesetz verstoßen und somit riskieren, bei der Staatsanwaltschaft angezeigt zu werden. § 5 Heilpraktikergesetz stellt die Ausübung des Arztberufes ohne Approbation bzw. Berufserlaubnis unter Strafe.

Vielen Ärztinnen/Ärzten im Praktikum ist nicht bewußt, daß die Erteilung der Approbation – auch wenn die AiP-Zeit abgeleistet wurde – unbedingte Voraussetzung dafür ist, ärztlich tätig sein zu dürfen.

Da jedoch die Approbation erst erteilt

wird, wenn sämtliche Unterlagen bei der Bezirksregierung eingegangen sind, und deshalb eine Lücke zwischen dem Abschluß der AiP-Zeit, und der Approbationserteilung entstehen kann, empfehlen die Bezirksregierungen Köln die frühzeitige Beantragung mit vollständiger Vorlage der Unterlagen.

Die AiP-Bescheinigung kann bis zu sechs Wochen vor Ablauf der AiP-Zeit ausgestellt werden, wenn während der gesamten AiP-Zeit keine Fehlzeiten wegen Krankheit vorlagen und noch der volle Urlaubsanspruch von drei Wochen für das letzte halbe Jahr der Tätigkeit besteht. Wurde bereits Urlaub genommen und/oder lagen Krankheitszeiten vor, so verkürzt sich der Zeitraum entsprechend.

Es ist somit beim Ausfüllen der Bescheinigungen durch die Krankenhäuser darauf zu achten, daß der volle Zeit-

raum von 18 Monaten zu bescheinigen ist, auch wenn der letzte Tag der AiP-Zeit noch in der Zukunft liegt. Als Ausstellungsdatum ist der tatsächliche Tag der Ausstellung anzugeben und nicht der letzte Tag der AiP-Zeit.

Die Approbationsurkunde trägt grundsätzlich das Datum, an dem die letzte, gem. § 35 der Approbationsordnung für Ärzte erforderliche Unterlage bei der Bezirksregierung eingeht (Posteingangsstempel). Frühestes Ausstellungsdatum ist jedoch der Tag nach Ablauf der AiP-Zeit, d. h., auch die vorzeitige Vorlage aller Unterlagen kann die AiP-Zeit nicht verkürzen.

Auch wenn die AiP-Bescheinigung erst am letzten Tag ausgestellt wird, kann am folgenden Tag die ärztliche Tätigkeit fortgesetzt werden, wenn an diesem Tag alle erforderlichen Unterlagen – einschließlich der AiP-Bescheinigung – bei der Bezirksregierung eingegangen sind. In diesem Falle empfiehlt sich aber dringend, so die Bezirksregierungen, eine fernmündliche Rückfrage, ob die Voraussetzungen der Erteilung der Approbation auch tatsächlich gegeben sind (die Bezirksregierung Köln weist darauf hin, daß zur Zeit nur ca. 30 Prozent der Anträge von vornherein vollständig sind).

Diese Verfahrensweise ist auch geeignet, eine zumindest nicht auszuschließende Strafanzeige wegen unbeberechtigten ärztlichen Tätigseins zu vermeiden.

*Anschrift der Verfasserin:
Ärztchamber Nordrheini
- Rechtsabteilung -
Gabriele Brölz-Voit
Tersteegenstr. 31
40474 Düsseldorf*

Das braucht die Bezirksregierung:

Folgende Unterlagen müssen mit dem Antrag auf Approbation als Arzt bzw. Ärztin gem. § 35 der Ärzteapprobationsordnung bei der Bezirksregierung eingereicht werden:

1. formloser schriftlicher Antrag in deutscher Sprache
2. kurz gefaßter Lebenslauf mit Unterschrift
3. amtlich beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die amtlich beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch
4. amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises bzw. des Reisepasses
5. Führungszeugnis, das bei Antragstellung nicht älter als einen Monat sein darf
6. Straffreiheitserklärung mit folgendem Text: „Hiermit erkläre

ich, (Name), geboren am (Datum) in (Ort der Geburt), daß weder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren noch ein gerichtliches Strafverfahren noch ein Berufungsgerichtsverfahren gegen mich anhängig ist.“

7. ärztliche Bescheinigung, die bei Antragsstellung nicht älter als einen Monat sein darf, mit folgendem Text: „Aufgrund ärztlicher Untersuchungen liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß (Name) wegen eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des ärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist.“
8. amtlich beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde
9. AiP-Bescheinigung über die abgeleiteten 18 Monate
10. sechs Nachweise über Fortbildungsveranstaltungen á zwei Stunden

Zuständig für die Ausstellung der Approbationsurkunden sind

Im Regierungsbezirk Düsseldorf:
Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat für Gesundheit -
Georg-Glock-Str. 4
40474 Düsseldorf
Telefon 0211/475-4707

Sprechzeiten: Montag und Donnerstag, 8.30 Uhr bis 12 Uhr

Im Regierungsbezirk Köln:
Bezirksregierung Köln
- Dezernat Gesundheit -
Zeughausstr. 2-10 (Gartentrakt)
50606 Köln
Telefon 0221/147-2557 oder 147-2539

Besuchertag ist Donnerstag, 8.30 Uhr bis 12 Uhr, telefonische Sprechzeiten sind Montag bis Freitag 10 Uhr bis 11 Uhr und 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr *uma*